

RHEIN-SIEG-KREIS

DER LANDRAT

ANLAGE \_\_\_\_\_  
zu TO.-Pkt. \_\_\_\_\_10.4 Kreistagsbüro  
20 Amt für Finanzwesen

28.09.2005

# Beschlussvorlage

für den  
öffentlichen Sitzungsteil

Gremium und Datum	<b>Kreistag am 20.10.2005</b>
-------------------	-------------------------------

Beratungsfolge: **Kreisausschuss am 17.10.2005**  
**Finanzausschuss am 20.09.2005**

Tagesordnungspunkt	<b>Positionierung des Rhein-Sieg-Kreises im ÖPNV; Festlegung der Vergabepraxis</b>
--------------------	--

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag fasst nachstehenden Beschluss:

**Die Bus-Verkehrsleistungen im rechtsrheinischen Kreisgebiet werden im Wege der marktorientierten Direktvergabe bis zum Jahre 2013 an die Rhein-Sieg-Verkehrsgesellschaft mbH (RSVG) vergeben. Die RSVG verpflichtet sich dabei, zu marktüblichen Preisen die im Nahverkehrsplan des Rhein-Sieg-Kreises definierten Verkehrsleistungen im rechtsrheinischen Kreisgebiet im bisherigen Umfang und in der bisherigen guten Qualität zu erbringen. Ferner verpflichtet sie sich, auf einen Wettbewerb in fremden Zuständigkeitsbereichen zu verzichten.**

Vorbemerkungen:

Der Rhein-Sieg-Kreis ist 100%-Gesellschafter der Rhein-Sieg-Verkehrsgesellschaft mbH, welche wiederum zwei Tochterunternehmen gegründet hat, die BBV Bus- und Bahnverkehrsgesellschaft mbH sowie die RBV Rechtsrheinische Busverkehrsgesellschaft mbH. Die RSVG erbringt mit ihren Tochterunternehmen im Auftrag des Kreises Bus-Verkehrsleistungen im rechtsrheinischen Kreisgebiet.

Erläuterungen:

1. Für fast alle Bereiche des ÖPNV sind seit geraumer Zeit beträchtliche Rechtsunsicherheiten festzustellen. Zudem stockt die Fortentwicklung des europäischen und nationalen ÖPNV-Rechtsrahmens. Diese Umstände führen auch zu Unsicherheiten über den Fortbestand bei den Verkehrsunternehmen, da wesentliche Finanzierungs- (Beihilfe-) und Vergabefragen offen sind. Der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaft hat in einem Urteil in der Rechtssache „Altmark Trans“ für die zuvor genannten Bereiche für eine gewisse Rechtssicherheit gesorgt.

Das Urteil des EuGH hat das Recht der Aufgabenträger bestätigt, öffentliche Zuschüsse für den Betrieb von Liniendiensten im Stadt-, Vorort- oder Regionalverkehr zu gewähren, ohne damit gegen das Beihilfeverbot zu verstoßen. Daraus folgt, dass die Kommunen unter den vom EuGH definierten Voraussetzungen ein Wahlrecht haben, ob sie die Erbringung von Verkehrsleistungen im Wettbewerb

vergeben wollen oder diese selbst mit eigenen Unternehmen bzw. durch Unternehmen eigener Wahl durchführen zu lassen.

Das Gericht hat dazu folgende vier Prüfungskriterien definiert:

1. Kriterium

Das begünstigte Unternehmen ist mit der Erfüllung klar definierter gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen tatsächlich betraut.

2. Kriterium

Die Parameter für die Berechnung des Kostenausgleichs sind zuvor objektiv und transparent aufgestellt worden.

3. Kriterium

Es werden nur die Kosten der Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen unter Berücksichtigung von Einnahmen und angemessenem Gewinn ausgeglichen.

4. Kriterium

Die Höhe des Ausgleichs geht bei Nichtausschreibung der Verkehrsleistungen nicht über die Kosten hinaus, die ein durchschnittlich gut geführtes Unternehmen hätte.

2. Die Voraussetzungen des 1. Kriteriums werden bereits durch den Nahverkehrsplan erfüllt, aus dem sich im Einzelnen klar definiert ergibt, welche Verkehrsleistungen zu erbringen sind.

Die Parameter für den Kostenausgleich (2. und 3. Kriterium) ergeben sich aus dem jeweiligen Wirtschaftsplan der RSVG und der Übernahme der Aufwanddeckungsfehlbeträge der RSVG durch den Kreis.

Hinsichtlich des 4. Kriteriums hat die RSVG das Gutachten der DHPG Dr. Harzem & Partner KG, Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, beigebracht, in dem testiert wird, dass die RSVG sowohl im direkten Unternehmensvergleich wie auch aufgrund einer analytischen Ermittlung als Unternehmen erscheint, das seine Leistungen zu Kosten erbringt, die **unter** denen eines durchschnittlich gut geführten und angemessen mit Transportmitteln ausgestatteten Unternehmens liegen, so dass auch dieses Kriterium des EuGH-Urteils erfüllt ist.

3. In einem ersten Schritt beabsichtigt der Aufgabenträger Rhein-Sieg-Kreis, die RSVG im Wege der marktorientierten Direktvergabe bis zum Jahr 2013 mit der Erbringung der Busverkehrsleistungen im rechtsrheinischen Kreisgebiet zu betrauen.

Der RSVG wird damit die Gelegenheit eingeräumt, das bereits eingeführte Restrukturierungsprogramm zur Verschlinkung fortzusetzen und notwendige Neueinstellungen bei den Tochterunternehmen vorzunehmen.

Der Rhein-Sieg-Kreis gibt dem Unternehmen damit die Möglichkeit, sich auf einen Wettbewerb vorzubereiten, ohne betriebsbedingte Kündigungen auszusprechen. Gleichzeitig erhält die RSVG damit Planungssicherheit für erforderliche Investitionen im Fuhrpark- und Werkstattbereich.

Zwischen dem Rhein-Sieg-Kreis und der RSVG werden u. a. folgende Ziele vereinbart:

1. Einhaltung der Kriterien des EuGH-Urteils vom 24.07.2003
2. Fortsetzung des Restrukturierungsprogramms
3. Erreichung der Wettbewerbsfähigkeit bis 2013
4. Sicherung des qualitativ hochwertigen Angebotes
5. Erbringung der Verkehrsleistungen entsprechend dem Nahverkehrsplan des Rhein-Sieg-Kreises
6. Angemessene Beteiligung von Subunternehmen an der Erbringung der Verkehrsleistungen

Der Finanzausschuss hat am 20.09.2005 vorgenannter Beschlussempfehlung einstimmig zugestimmt. Über die Beschlussempfehlung des Kreisausschusses – 17.10.2005 – wird in der Sitzung mündlich berichtet.

Zur Sitzung des Kreistages am 20.10.2005

